

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 93.

Donnerstag den 3. April.

1851.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem K. K. Oesterreichischen Ministerpräsidenten Fürsten von Schwarzenberg an den hiesigen K. K. Oesterreichischen Consul und Geschäftsträger Herrn Gruner erlassenen Depesche hat Seine Majestät der Kaiser, zu Höchst dessen Kenntniß die den Kaiserlichen Truppen bei ihrem Durchmarsche allhier zu Theil gewordene ausgezeichnete Aufnahme gebracht worden ist, diese mit besonderer Befriedigung vernommen und es ist der Herr Consul beauftragt worden, den hiesigen Militär- und Civil-Autoritäten, welche bei jenem zuvorkommenden Empfange der Kaiserlichen Truppen mitgewirkt haben, den Dank und die vollste Anerkennung der Kaiserlichen Regierung auszusprechen, so wie der städtischen Obrigkeit die Genugthuung auszudrücken, mit welcher die den Kaiserlichen Truppen Seiten der Bevölkerung der Stadt Leipzig gewordene gute Aufnahme an dem Kaiserlichen Hofe vernommen worden ist.

Wir versehen nicht, diese Anerkennung zur Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen.

Leipzig den 31. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung

Montag den 7. April 1851

zum ersten Male:

Die Heimkehr aus der Fremde.

Kleberspiel in 1 Act, Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Hierauf:

Die Eifersüchtigen.

Lustspiel in 1 Act von Roderich Benedix. Zum Beschluß:

Ein Abenteuer Carls des Zweiten.

Komische Oper in 1 Act. Frei nach dem Französischen von H. S. Mosenthal. Musik von J. Hoven. aufgeführt werden. Geleitet von der Hoffnung, daß die Wahl der Stücke in Verbindung mit dem oben angedeuteten Zwecke die geneigte Theilnahme an der angekündigten Vorstellung befördern wird, bemerken wir, daß Herr **Wilhelm Heymann** (Firma Heymann, Welter & Comp.) sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte gütigst unterzogen hat.

Leipzig den 2. April 1851.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Landtagsverhandlungen.

115. Öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 31. März.

In der Abend-sitzung, welche nach 8 Uhr begann, wurde die vorgestern begonnene Berathung des vom Abg. Lehmann erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf: Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, fortgesetzt. Zunächst lag der principiell sehr wichtige und entscheidende §. 13 vor, welcher den Ablösungsmodus feststellt und von der diesseitigen Kammer in folgender Fassung beschlossen worden ist:

„Rücksichtlich aller nicht unter die Ausnahmebestimmungen §. 10 fallenden Geldgefälle steht, es möge nun von dem Berechtigten oder dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu, a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl 1) durch Erlegung des 18fachen Betrags, oder 2) durch Gewährung des 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder 3) auf beiderlei Weise nebeneinander, unmittelbar abzulösen, oder b) Behufs der mittelbaren Ablösung der Geldgefälle mit einem solchen Falls dem Belasteten zu Gute kommenden Erlasse von 10 Procent an die Landrentenbank zu überweisen.“

Diese Fassung hat jedoch die erste Kammer abgelehnt und folgende an deren Stelle zum Beschluß erhoben:

„Insofern nicht unter den Beteiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, sind die §§. 11 a. und 12 bezeichneten Geldabentrichtungen nach dem 25fachen Betrage abzulösen, und zwar nach folgenden Bestimmungen: a) wenn der Berechtigte provocirt hat, so hat der Belastete die Wahl, ob er mittelbar (durch Ueberwei-

fung der Rente an die Landrentenbank) oder unmittelbar an den Berechtigten ablösen will. Löst er unmittelbar ab, so hat er die Wahl, ob er den 25fachen Betrag in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Normalwerthe, oder ob und zu welchen Summen in beiderlei Weise nebeneinander erlegen will. Wenn dagegen b) der Verpflichtete provocirt, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Verpflichtete mindestens die Hälfte des Ablösungsquantums in baarem Gelde unmittelbar an den Berechtigten erlegt, und mehr nicht als die Hälfte in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten bezahlt, oder nach seiner, des Verpflichteten, Wahl der Landrentenbank überweist.“

Rücksichtlich dieses von der ersten Kammer beschlossenen Paragraphen wird der diesseitigen Kammer von ihrer Deputation angerathen: „ihren ersten Beschluß aufzugeben, jedoch bezüglich der Ablösungsmodalität nicht weiter als auf folgende Grundsätze herabzugehen:

a) alle ablösbaren Gefälle und Reallasten ohne Unterschied kommen gegen Erlegung des 20fachen Betrags in Baarzahlung und gegen Entrichtung des 25fachen Betrags in Landrentenbriefen in Wegfall;

b) der Verpflichtete hat freie Wahl, ob er den Berechtigten in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe oder mit Baarzahlung in der sub a. bezeichneten Modalität, resp. in beiderlei Weise nebeneinander befriedigen, oder

c) ob er mittelst Ueberweisung an die Landrentenbank abzulösen will.“

Auf den Vorschlag des Präsidiums wurde die Discussion zugleich auch über die nachfolgenden §§. 14, 15, 16 und 17 eröffnet, weil die Deputation in der Aufeinanderfolge derselben eine Aenderung